

Niederglatt und Zürich, 22. November 1999

KR-Nr. 393/1999

PARLAMENTERISCHE INITIATIVE von Markus J. Werner (CVP, Niederglatt),
Lucius Dürr (CVP, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Neufestsetzung der Einreichfrist für Leistungsmotionen

Das Kantonsratsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Leistungsmotionen müssen spätestens bis 15. März im Kantonsrat eingereicht werden.

(§ 21 Abs. 2 unverändert)

Markus Werner
Lucius Dürr

G. Mittaz
B. Kuhn
P. Reinhard
W. Honegger

O. Halter
Th. Toggweiler
G. Kessler
W. Scherrer

St. Schwitter
W. Germann
B. Biemann

Begründung:

Die revidierten Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes haben bei der diesjährigen Beratung des Voranschlages durch die ständigen Sachkommissionen und die Finanzkommission zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Es ist anzunehmen, dass die zu Tage getretenen Probleme bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den Kommissionen nach der vollständigen Umstellung des Voranschlages auf Globalbudgets behoben werden könnten.

Anders verhält es sich demgegenüber mit der Beratung und Verabschiedung von Leistungsmotionen. Innerhalb der vom Kantonsratsgesetz vorgegebenen, sehr kurzen Einreichfrist wird es den ständigen Kommissionen nicht möglich sein, den KEF zu analysieren, Quervergleiche zur Vorjahresrechnung anzustellen sowie das mit qualifiziertem Mehr verabschiedete Alternativszenario in der Fraktion noch vorzubereiten.

Soll das neu geschaffene Instrument der Leistungsmotion auch tatsächlich eines Tages im Ratsbetrieb zur Anwendung gelangen, ist eine Erstreckung der Einreichfrist bis Mitte März unumgänglich. Dies umso mehr, als die ständigen Kommissionen für ihre Beratungen die Vorjahresrechnung zu konsultieren haben, die indessen erst jeweils Ende Januar als Vorabdruck zur Verfügung steht.